

Straße „Seepromenade“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 15.04.2024, Zahl 640-07/2024-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.G.F. für

Teile der Straße „Seepromenade“ (Grundstücke 195/7, 195/10, 763/4 und 763/23, KG Seeboden) auf Höhe Hausnummer 4,

**am 24.04.2024 von 07:00-17:00 Uhr
für die Aufstellung eines Krans für Montagearbeiten
gesperrt werden**

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat mittels Vollsperrre und Umleitung des PKW-Verkehrs zu erfolgen.
- Die Vollsperrre hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden und sind unter Berücksichtigung der erhöhten Fußgänger- und Radfahrerfrequenz entsprechend sicher auszuführen.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Radfahrer“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn/Ende des Arbeits-/Gefahrenbereichs
- An der Kreuzung Seeeallee/Seeparkstraße im Westen ist am Sperrtag ein Vorankünder „Durchfahrt Seepromenade auf Höhe KOLLERS gesperrt. Umleitung über Parkplatz Seezentrum. Zufahrt bis Objekt Seeeallee 26 möglich“ aufzustellen.
- An der Kreuzung Seestraße/Seeparkstraße im Osten ist am Sperrtag ein Vorankünder „Durchfahrt Seepromenade auf Höhe KOLLERS gesperrt. Umleitung über Parkplatz Seezentrum. Zufahrt bis Objekt Seepromenade 8 möglich“ aufzustellen.
- Der Verkehr ist am Sperrtag über die Seeparkstraße (Parkplatz Seezentrum) umzuleiten
- Für Fußgänger ist eine gesicherte Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- Für Radfahrer ist eine gesicherte Durchfahrtsmöglichkeit zu schaffen (überregionaler Radweg R2B)
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.
Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M.S.


Bürgermeister
Thomas Schäfauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.
Angeschlagen am: 22.04.2024
Abzunehmen am: 25.04.2024